

# **Zolltarifrecht**

## Aufbauschemata

Prof. Dr. Dr. h.c. (UA) Lothar Gellert

**3. Auflage**

**Verlag:**

Mendel Verlag GmbH & Co. KG  
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland  
Tel.: +49 2302 202930  
Fax: +49 2302 2029311  
E-Mail: [info@mendel-verlag.de](mailto:info@mendel-verlag.de)  
Internet: [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de)

**Satz & Layout:**

Mendel Verlag, Bochum

ISBN: 978-3-943011-68-5

3. Auflage

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.  
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung  
durch den Verlag erlaubt.

© Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2022

## Vorwort

Häufig hört man Stimmen, dass es sich bei dem Zolltarifrecht um ein nebensächliches Rechtsgebiet handelt. Diese Stimmen verkennen jedoch, dass Kenntnisse des Zolltarifrechts nicht nur für die Feststellung des Zollsatzes erforderlich sind, sondern die richtige und zutreffende Einreihung für eine ganze Reihe von anderen Rechtsgebieten von entscheidender Bedeutung ist.

So werden im Marktordnungsrecht viele Maßnahmen an bestimmte Positionen oder Unterpositionen des Zolltarifs geknüpft. Auch im Verbrauchsteuerrecht richtet sich der anzuwendende Steuersatz häufig nach einer bestimmten Position im Zolltarif.

Aber auch für das Umsatzsteuerrecht kommt es auf die zutreffende Einreihung an. Es dürfte bekannt sein, dass es im Umsatzsteuerrecht zwei unterschiedliche Steuersätze gibt: den Regelsteuersatz von 19% sowie den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Für die Entscheidung, ob für die fragliche Ware ein ermäßigter Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, dient der Anhang 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG). In diesem Anhang sind die Waren aufgelistet, für die ein ermäßigter Steuersatz zur Anwendung kommt, und zwar aufgelistet nach ihrer Einreihung in den Zolltarif. Unzureichende Kenntnisse des Zolltarifrechts würden also dazu führen, dass die Ware entweder nicht in eine in Anhang 2 genannte Position eingereiht wird, sodass ein höherer als der gesetzlich geschuldete Umsatzsteuerbetrag geltend gemacht wird, oder die Ware würde fälschlicherweise in eine dort genannte Position eingereiht, sodass zu wenig Umsatzsteuer erhoben werden würde.

Aus diesen kleinen Beispielen ist ersichtlich, wie wichtig Kenntnisse der Wareneinreihung sind. Vielleicht stellen Sie sich die Frage, wie dieses Buch Ihnen Kenntnisse in der Wareneinreihung vermitteln soll. Die richtige Wareneinreihung ist von einer stringenten Systematik geprägt.

Dieses Buch enthält Prüfungs-/Aufbauschemata für verschiedene Bereiche der Kombinierten Nomenklatur (KN). Ein solches stringentes Aufbauschema ist sowohl für Studierende als auch für Praktiker, die sich mit zolltariflichen Einreihungen zu beschäftigen haben, von tiefgreifender Bedeutung.

Für die Studierenden soll damit das Ziel erreicht werden, die Einreihungsgrundsätze erfolgreich in den Prüfungsarbeiten anzuwenden, in denen regelmäßig Einreihungsaufgaben in Form von sog. Arbeitsblättern gelöst werden müssen. Hierbei handelt es sich um die optimale Form der spezifischen Einreihungsbeurteilung, die für Zwecke der Lehre entwickelt wurde. Es ist die Vorstufe eines ausformulierten Gutachtens und enthält alle inhaltlichen Aspekte einer gutachterlichen Begründung in Kurzform.

Aber auch für den Praktiker soll das Buch eine Hilfe sein, wenn es um die Einreihung bei ungewohnten Fallgestaltungen geht. Dies trifft gleichermaßen für den Praktiker in der Zollverwaltung als auch im Unternehmen zu.

Wenn Sie die Aufbauschemata verinnerlicht haben, werden Sie auch in der Lage sein, sich auf ungewohnte Fälle einzustellen.

Das Buch umfasst neben allgemeinen Informationen zu Teilbereichen der KN zusätzlich die Aufbauhinweise.

Der Aufbau folgt im Wesentlichen dem Prinzip „vom Einfachen zum Komplexen“ und enthält Fallgestaltungen, wie sie auch immer wieder in den Studienabschnitten im Fachbereich Finanzen der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung auftreten.

Ein besonderer Dank gilt meinem ehemaligen Kollegen, Prof. Dr. Hans-Jürgen Bleihauer, der durch eine Reihe von Sachverhalten zum Erfolg dieses Buches beigetragen hat.

Die nunmehr vorliegende dritte Auflage berücksichtigt die Änderungen des Harmonisierten Systems (HS) 2022.

Münster, Februar 2022

Professor Dr. Dr. h.c. (UA) Lothar Gellert  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
– Fachbereich Finanzen –

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Inhaltsverzeichnis .....	7
Abkürzungsverzeichnis .....	9
<b>A. Allgemeine Informationen, Allgemeine Vorschriften und Allgemeine Informationen zur Einreihung von Waren in den Zolltarif .....</b>	<b>11</b>
I. Allgemeine Bewertung der Ware .....	11
II. Warenansprache nach Zweck und Stoff .....	12
III. Auswahl der in Betracht kommenden Bereiche der Nomenklatur .....	12
IV. Feststellung einer Position im favorisierten Kapitel .....	14
V. Ausschluss der weiteren Bereiche der Nomenklatur oder ggf. Feststellung einer Konkurrenzposition .....	14
VI. Auflösung einer ggf. entstandenen Konkurrenz .....	14
VII. Feststellung der Codenummer .....	14
<b>B. Anwendung der Allgemeinen Vorschriften .....</b>	<b>15</b>
I. Einreihung einer unfertigen oder unvollständigen bzw. zerlegten Ware .....	15
II. Einreihung einer Ware aus verschiedenen Stoffen .....	17
III. Einreihung einer Ware aus einem Stoff, für die aber unterschiedliche Positionen infrage kommen .....	21
IV. Einreihung einer Ware aus verschiedenen Bestandteilen, für die unterschiedliche Positionen infrage kommen .....	22
V. Einreihung einer Ware aus verschiedenen „Bestandteilen“, die als eine Zusammenstellung gelten .....	24
VI. Einreihung von Behältnissen und Verpackungen .....	26
<b>C. Einreihung von Waren in ausgesuchte Kapitel und Abschnitte der KN .....</b>	<b>29</b>
I. Einreihung von Waren des Kap. 69 (Keramische Waren) .....	29
II. Einreihung von Lebensmitteln .....	31
III. Einreihung von Waren des Kap. 71 (Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen) .....	40
<b>D. Einreihung von Teilen und Zubehör von Waren mit Ausnahme von Waren des Abschnitts XVI .....</b>	<b>47</b>
I. Einreihung von Teilen .....	47
II. Einreihung von Zubehör für Fahrzeuge .....	48

#### **IV. Feststellung einer Position im favorisierten Kapitel**

Ist der oder sind die infrage kommende(n) Bereich(e) ermittelt worden, gilt es, eine oder mehrere Positionen in diesen Bereichen zu finden, wobei es für die Vorüberlegungen unerheblich ist, mit welchem Bereich man bei der Suche nach der korrekten Position beginnt. Im Rahmen der Vorüberlegungen kann jeder Bearbeiter nach seiner Vorliebe mit einem Bereich anfangen.

#### **V. Ausschluss der weiteren Bereiche der Nomenklatur oder ggf. Feststellung einer Konkurrenzposition**

Hat sich bei der Vorüberlegung herausgestellt, dass zwei oder mehr Bereiche der Nomenklatur infrage kommen, stellt sich die weitere Frage, ob es nicht in einem der Bereiche eine Vorschrift gibt, die besagt, dass diese Ware gerade nicht zu diesem Bereich gehört. Man spricht hier von einer sog. Ausweisungsanmerkung. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt es im Hinterkopf zu behalten, dass dieses Problem des Bestehens konkurrierender Bereiche für die Einreihung aufgelöst werden muss, da eine Ware letztendlich nur in eine Position eingereiht werden kann.

#### **VI. Auflösung einer ggf. entstandenen Konkurrenz**

Die zuvor genannte Einreihungskonkurrenz wird, sofern nicht spezielle Anmerkungen als anzuwendende Spezialregelungen bestehen, grundsätzlich durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschriften (siehe Anhang 1) aufgelöst, und zwar i.d.R. durch die Anwendung der AV 3.

#### **VII. Feststellung der Codenummer**

Letztlich ist unter der als zutreffend ermittelten Position/Unterposition die richtige Codenummer festzustellen.

## C. Einreihung von Waren in ausgesuchte Kapitel und Abschnitte der KN

### I. Einreihung von Waren des Kap. 69 (Keramische Waren)

#### Vorüberlegung

Das Kap. 69 erfasst sog. keramische Waren. Es ist systematisch unterteilt in zwei Teilkapitel:

**Teilkapitel I** erfasst die Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden und feuerfeste Waren.

**Teilkapitel II** erfasst andere keramische Waren. Hierzu gehören insbes. Ziegel, Fliesen und Platten, Ausgüsse, Geschirr und andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel sowie Hygiene- oder Toilettengegenstände aus Porzellan, anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Hygiene- oder Toilettengegenstände, die nicht aus Porzellan bestehen, Statuetten und andere keramische Ziergegenstände sowie andere keramische Waren.

Die zutreffende Einreihung hängt somit entscheidend davon ab,

- aus welchem Stoff das Erzeugnis besteht und
- welchem Zweck die Ware dient.

Ob die einzureihende Ware allerdings überhaupt in das Kap. 69 eingereiht werden kann, kann im Rahmen der Vorprüfung bereits anhand der Anm. 1 zu Kap. 69 überprüft werden:

Voraussetzung ist hierzu nämlich, dass die Waren „nach vorheriger Formgebung“ gebrannt sind. Das bedeutet, dass sie zunächst in die Form ihrer Zweckbestimmung gebracht worden sind, z.B. als Schale oder Statuette, und dann im Brennofen gebrannt worden sind, damit sie diese Form auch beibehalten und sich nicht mehr verformen lassen.

Für die Bestimmung der richtigen Position innerhalb des Kap. 69 kommt es so dann auf die stoffliche Beschaffenheit der Waren an.

Will man eine Ware in das Teilkapitel II einreihen, darf es sich nicht um Waren des Teilkapitels I handeln (vgl. Anm. 1 a) Kap. 69). Insbesondere erfasst das Teilkapitel I sog. feuerfeste Waren. Was hierunter zu verstehen ist, kann den Erläuterungen zu Kap. 69 entnommen werden. Demzufolge gelten Waren als feuerfest, die durch Brennen hergestellt werden und als Hauptmerkmal eine besondere Widerstandsfähigkeit gegen hohe Temperaturen, die z.B. im Hüttenwesen oder bei der Glasfabrikation angetroffen werden (z.B. Temperaturen von 1.500 °C oder mehr), aufweisen (ErKN Kap. 69 TK I (HS) Rz. 04.0). Sobald nach dem Sachverhalt ein Brennen mit weniger als 1.500 °C erfolgt ist, kommt eine Einreihung in das Teilkapitel I nicht in Betracht. Im Übrigen besagen mit dem HS 2022 die Erläuterungen zum Teilkapitel II, dass die Einreihung in die entsprechenden Positio-

## D. Einreihung von Teilen und Zubehör von Waren mit Ausnahme von Waren des Abschnitts XVI

### I. Einreihung von Teilen

#### Vorüberlegung

Häufig werden nicht vollständige Waren angemeldet, sondern nur Teile dieser Waren.

Zunächst ist im Rahmen der Vorüberlegung abzugrenzen, ob es sich nicht vielleicht doch um eine unvollständige Hauptware handelt. Das wird sich anhand der Sachverhaltsangaben aber leicht ermitteln lassen.

Für die Einreihung von Teilen einer Ware gibt es vier verschiedene Einreihungsmöglichkeiten:

1. Im Positionswortlaut der Hauptware wird auch die Einreihung von Teilen dieser Hauptware bestimmt.
2. Es gibt eine eigenständige Position für die Einreihung von Teilen.
3. Es gibt Anmerkungen, die bestimmen, wie ein Teil einer Hauptware eingereiht wird.
4. Wenn die Möglichkeiten 1 bis 3 nicht greifen, wird das Teil nach seiner stofflichen Beschaffenheit eingereiht.

Liegt ein Teil einer Ware vor, könnte dieses Teil also nach der Möglichkeit 1 in die gleiche Position wie die Hauptware eingereiht werden. Es ist daher immer erforderlich, zunächst die Einreihung der Hauptware vorzunehmen.

Für die Vorüberlegung, ob es sich bei dem einzureihenden Gegenstand um ein Teil i.S.d. Zolltarifrechts handelt, sind folgende Fragen zu beantworten:

- Liegt ein Bezug zu einer Hauptware vor, d.h., fällt dieses Teil beim Zerlegen der Hauptware an?
- Ist der Gegenstand als solcher als Teil erkennbar?
- Ist das Teil dazu bestimmt, in der Hauptware aufzugehen?
- Hat das Teil lediglich eine zeitlich beschränkte Eigenständigkeit (im Gegensatz zum Zubehör)?
- Ist das Teil funktionsnotwendig im weitesten Sinne (im Gegensatz zur Erleichterung der Verwendung beim Zubehör)?
- Liegt statt eines Teils möglicherweise eine unvollständige Ware vor?



Möglichkeit	Folgerung
---- Zinn gegenüber einem anderen unedlen Metall gewichtsmäßig vorherrschend; Anm. 5 a) Abschnitt XV? - andere Ware als in Pos. 8001 bis 8003 genannt? - Ausweisung aus Abschnitt XV; Anm. 1 Abschnitt XV?	– ja, somit vorliegende Legierung dem Zinn gleichgestellt, somit vom Begriff „Zinn“ umfasst, somit aus Zinn – ja – nein, somit Pos. 8007
<b>2. Codenummer 8007 0080 00 0?</b> - andere als Bleche und Bänder?	– ja, somit Codenummer 8007 0080 00 0

Zu beachten ist hierbei, dass im Fall, dass der Platingehalt 2 GHT oder höher wäre, die Legierung nach Anm. 5 a) Kap. 71 als Platinlegierung einzureihen wäre.

## II. Einreihung von Legierungen aus einem oder mehreren unedlen Metallen und einem oder mehreren Stoffen anderer Abschnitte am Beispiel eines Stahlerzeugnisses

### Vorüberlegung

Eine weitere Herausforderung für Studenten und Praktiker ist die Einreihung von Stahlerzeugnissen.

Hierbei kommt es zunächst darauf an, im Rahmen der Vorüberlegungen zu prüfen, ob überhaupt Stahl vorliegt und wenn ja, welche Art von Stahl. Hierfür ist insbes. die Anm. 1 zu Kap. 72 zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass in den Fällen, in denen das Erzeugnis weniger oder gleich 2 GHT Kohlenstoff enthält, von einem Stahlerzeugnis auszugehen ist. Liegt der Kohlenstoffgehalt jedoch über 2 GHT, handelt es sich zolltariflich um „Eisen“ (Anm. 1 a) Kap. 72).

Die Anm. 1 enthält Definitionen für die Begriffe „nicht rostender Stahl“, „anderer legierter Stahl“ und „Stabstahl“.

Auch hier kann es sich um eine Legierung handeln, in der verschiedene Stoffe enthalten sind.

## **H. Einreihung von Teilen des Kap. 90 (Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte)**

### **Vorüberlegung**

Ebenso wie es gesonderte Regelungen für die Einreihung von Teilen von Waren des Abschnitts XVI gibt, bestehen Sondervorschriften für die Einreihung von Teilen von Waren des Kap. 90.

Diese Regeln sind ebenfalls in einer Anm. 2 aufgeführt, nämlich der Anm. 2 zu Kap. 90. Allerdings sind die Unterschiede in der Einreihung nach der Anm. 2 zu Abschnitt XVI und der Anm. 2 zu Kap. 90 nur marginal. Ein Unterschied besteht darin, dass die letztgenannte Anmerkung auch Zubehör erfasst:

„2. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 nach folgenden Regeln einzureihen:

- a) Teile und Zubehör, die sich als Waren einer Position des Kapitels 90 oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Position 8487, 8548 oder 9033) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
- b) andere Teile und anderes Zubehör sind, wenn zu erkennen ist, dass sie ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät oder Instrument oder für mehrere Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente der gleichen Position (auch der Position 9010, 9013 oder 9031) bestimmt sind, der Position für diese Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente zuzuweisen;
- c) alle übrigen Teile und alles übrige Zubehör sind nach Position 9033 einzureihen.“

Für die Einreihung nach der Anm. 2 zu Kap. 90 sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Es muss sich um ein Teil einer Maschine des Kap. 90 handeln.
2. Das Teil darf nicht nach der Anm. 1 zu Kap. 90 aus diesem Kapitel ausgeschlossen sein.

Als Rechtsfolge tritt dann die Einreihung nach den Buchstaben a), b) oder c) ein.